

Ergeht an:
BI-Vorstand
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen
KC Arbeitsrecht

Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon ++43/0590900 DW
Telefax ++43/1/504 36 13
Internet: www.gaertner-floristen.at
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
3191

Datum
12.04.2021

RUNDSCHREIBEN 006/2021

Arbeitsrecht	Kollektivvertrag	
Betrifft: Kollektivvertrag der Floristen, Lohnabschluss 2021 und neue Regelung für Arbeitszeitflexibilisierung	Frist:	
Kurzinfo: Erhöhung der KV-Löhne zur Umsetzung des Mindestlohns von € 1.500,- und Umsetzung rahmenrechtlicher Änderungen sowie Möglichkeit der Arbeitszeitflexibilisierung für Floristenbetriebe		

Die Rahmenrechtsverhandlungen mit der Gewerkschaft PRO-GE zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den gewerblichen Floristenbetrieben Österreichs konnten nach intensiven und zielgerichteten Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden:

- KV-Löhne: Die Erhöhung der Löhne wurde, wie im Jahr 2019 vereinbart, umgesetzt.
- Lehrlingseinkommen: Erhöhung wie im Jahr 2019 vereinbart.
alle Werte kaufmännisch gerundet
- Rahmenrecht: siehe nachstehende Ausführungen!
- Geltungstermin: **1. Februar 2021**

Rahmenrechtliche Änderungen im KV der Floristen:

1) Einführung einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit - Flexibles Modell 38/10

Eine Tages-Höchst-arbeitszeit von **10 Stunden** ist für einen Durchrechnungszeitraum von **8 Wochen** möglich, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von **38 Stunden** nicht überschritten wird. Dabei darf die Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen **50 Stunden** nicht überschreiten.

Der Durchrechnungszeitraum kann auf **13 Wochen** ausgedehnt werden, wenn die Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen **48 Stunden** nicht überschreitet.

Die Verteilung der Normalarbeitszeit ist 14 Tage vor Beginn des Durchrechnungszeitraums festzulegen. Eine Änderung der vereinbarten Lage der Arbeitszeit ist unter bestimmten Bedingungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Zeitguthaben, die nicht verbraucht werden können, dürfen im Ausmaß von maximal 19 Stunden in die nächste Durchrechnungsperiode übertragen werden. Darüberhinausgehende Stunden sind mit einem Zuschlag von 50 % zur Auszahlung zu bringen.

Für Arbeitnehmer, für die das Arbeitszeitflexibilisierungsmodell gewählt wurde, ist ein Zeitkonto zu führen und sind die Plus- und Minusstunden am Lohnzettel auszuweisen. Eine Lohnkürzung aufgrund der verkürzten Wochenarbeitszeit ist nicht möglich.

Dieses Modell der Arbeitszeitflexibilisierung wurde parallel zum bestehenden Arbeitszeitmodell aufgenommen. Das bedeutet, dass die Wochenarbeitszeit ohne Flexibilisierung weiterhin bei 40 Stunden liegt. Sollte ein Betrieb die Arbeitszeitflexibilisierung als adäquates Instrument für seinen Betrieb wählen, so hat er die Wochenarbeitszeit für den gewählten Durchrechnungszeitraum bei vollem Lohnausgleich (keine Kürzung des Monatslohnes) auf 38 Stunden zu reduzieren. Der relativ kurze Durchrechnungszeitraum bietet den Betrieben die Möglichkeit, saisonale Schwankungen besser abzufangen und die Normalarbeitszeit ohne Zuschläge auf 10 Stunden zu erhöhen.

- 2) Für Lehrlinge in Teilqualifizierung und Verlängerung der Lehrzeit wurden Sonderbestimmungen aufgenommen, die in einer gesonderten Tabelle zu den Lehrlingseinkommen Niederschlag gefunden haben.
- 3) Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die Servicecharakter haben und Klarstellungen in einzelnen Punkten finden (Sonderzahlungen, Zeitpunkt der Lohnauszahlung, etc.)

Die Bundesinnung übermittelt in der Beilage den rückwirkend mit **1. Februar 2021** in Kraft getretenen Rahmenkollektivvertrag samt Lohntafel für 2021 und ersucht die Landesinnungen, die Mitgliedsbetriebe über die abgeschlossenen Änderungen zu informieren.

Gültig ab: 1. Februar 2021	Beilagen: B1- Rahmenkollektivvertrag 2021
-----------------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

Akfm David Hertl e..h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin